

## Finanzierung des Transformationsprozesses Gas – Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2025 mit dringendem Handlungsbedarf

### Eckpunktepapier der BNetzA: Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen

#### 1. Hintergrund: Transformation der Gasnetze

Der schrittweise Abschied von der Erdgasversorgung stellt Netzbetreiber vor erhebliche strukturelle und finanzielle Herausforderungen. Die zentralen Fragestellungen im Hinblick auf die Stilllegung und den ggf. notwendigen Rückbau von Gasversorgungsanlagen lauten:

- Wer trägt die Kosten der Stilllegungen und des unvermeidbaren Rückbaus?
- Wie werden diese Kosten künftig regulierungsseitig anerkannt?

Das Eckpunktepapier der BNetzA enthält hierzu erstmals klar umrissene regulatorische Leitlinien, insbesondere zur Anerkennung der Aufwendungen in der Erlösobergrenze.

#### 2. Kernaussagen des Eckpunktepapiers

##### 2.1 Herausnahme aus dem Budgetprinzip

Aufwendungen für...

- ...Stilllegungen,
- ...unvermeidbaren Rückbau sowie
- ...zugehörige Rückstellungen

...sollen nicht mehr dem Effizienzvergleich unterliegen, sondern als notwendige Kosten anerkannt werden (K<sub>AnEu</sub>).

Damit werden insbesondere Rückstellungen für folgende Sachverhalte einbezogen:

- Demontage,
- Entsorgung,
- Umweltschutzmaßnahmen,
- Dokumentation sowie
- notwendige Gemeinkosten.

##### 2.2 Voraussetzungen für die Anerkennung

Die BNetzA stellt in ihrem Eckpunktepapier klar heraus: Anerkannt werden nur „Kosten für notwendige Stilllegungen und unvermeidbare Rückbaukosten.“

Die Rückstellung muss bereits im testierten Tätigkeitsabschluss ausgewiesen sein.

Im Rückstellungsspiegel sollte eine eigene Rückstellung für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau erkennbar

Sehr geehrte Mandantinnen,  
sehr geehrte Mandanten,  
sehr geehrte Fachinteressierte,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit dem im Januar 2026 veröffentlichten Eckpunktepapier erstmals konkrete Überlegungen zur finanziellen Organisation des Transformationsprozesses Gas vorgelegt.

Die darin enthaltenen Regelungen betreffen insbesondere die Anerkennung von Aufwendungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau und können bereits für den Jahresabschluss 2025 dringenden Handlungsbedarf auslösen.

Als Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft, die sich auf die Kommunalwirtschaft spezialisiert hat, möchten wir diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen im Folgenden einen kompakten Überblick über die wesentlichen Inhalte und Konsequenzen zu geben.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Bremen / Düsseldorf, 6. Februar 2026



**Metin Pencereci**  
Wirtschaftsprüfer /  
Steuerberater



**Hans Reuter**  
Wirtschaftsprüfer /  
Steuerberater

sein. Die Rückstellung umfasst sämtliche später anfallende Einzel- und Gemeinkosten.

Positiv wirkt in diesem Zusammenhang die neue Methode zur pauschalen Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung (WACC-Ansatz), wonach die individuelle Finanzierungsstruktur nicht mehr relevant ist.

### 2.3 Geplante Gesetzesanpassung (§ 48b EnWG)

Künftig soll – basierend auf dem Netzentwicklungsplan – eine grundsätzliche Duldungspflicht des Grundstückseigentümers bestehen, Leitungen nach Außerbetriebnahme verbleiben zu lassen. Sofern ähnliche Regelungen nicht ohnehin in den Wegenutzungsverträgen enthalten sind, wird diese Gesetzesänderung den Aufwand zu Gunsten der Netzbetreiber begrenzen.

Dies kann die Höhe der Rückbaukosten erheblich reduzieren.

### 3. Bedeutung für den Jahresabschluss 2025

Nach aktuellem Stand haben nur solche Netzbetreiber, die bereits im Jahresabschluss 2025 eine entsprechende Rückstellungszuführung vornehmen, die Möglichkeit die Aufwendungen zeitnah in ihrer Erlösobergrenze anerkannt zu bekommen (Hinweis: Das Jahr 2025 ist sogenanntes Fotojahr für die nächste Regulierungsperiode, die am 1. Januar 2028 beginnt).

Es ergibt sich ein dringender Handlungsbedarf, zumindest für die Netzbetreiber, die die erste Möglichkeit zur Erlösanpassung nutzen möchten. Erforderliche Schritte hierbei sind insbesondere:

- Identifikation erwarteter notwendiger Stilllegungen
- Identifikation erwarteter unvermeidbare Rückbaumaßnahmen
- Quantifizierung der zukünftigen Aufwendungen
- Bildung einer entsprechenden Rückstellung

Es besteht ein Risiko überhöhter Rückstellungen. Bei zu hoher Dotierung gilt: Auflösungsbeiträge mindern später die Erlösobergrenze.

Es wird ein Sanktionsmechanismus diskutiert (z. B. Zuschlag von 10 %).

### 4. Wie geht es weiter?

Nach Abschluss der Konsultation wird die BNetzA einen Festlegungsentwurf veröffentlichen.

Unabhängig hiervon sollten betroffene Unternehmen bereits im Jahresabschluss 2025 aktiv werden, sofern Rückbauaufwendungen absehbar sind.

Zur weiteren Information finden Sie [über diesen Link](#) das Eckpunktepapier der BNetzA.

### Fazit

Die BNetzA schafft mit dem Eckpunktepapier erstmals einen Rahmen für die Finanzierung des Rückbaus der Gasinfrastruktur.

Für Netzbetreiber bedeutet dies:

Nur wer frühzeitig Rückstellungszuführungen für Stilllegung und Rückbau der Gasversorgungsanlagen im Jahresabschluss bildet, wird diese zeitnah in der Erlösobergrenze anerkannt bekommen.

Für Rückfragen und einen konstruktiven Austausch zu der Thematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Wir unterstützen Sie gerne bei der Analyse, Bewertung und Umsetzung.

### Göken, Pollak, Partner Treuhandgesellschaft mbH

Schwachhauser Heerstraße 67  
28211 Bremen  
Tel. 0421 35048-200  
bremen@gpp-treuhand.de

Lütticher Straße 132  
40547 Düsseldorf  
Tel 0211 5381993-0  
duesseldorf@gpp-treuhand.de

Alte Gärtnerei 1  
55128 Mainz  
Tel. 06131 231832  
mainz@gpp-treuhand.de

Humboldtstraße 2  
14467 Potsdam  
Tel. 0331 743826-0  
potsdam@gpp-treuhand.de

Beyerstraße 25  
09113 Chemnitz  
Tel. 0371 43100-0  
chemnitz@gpp-treuhand.de

Hansestraße 37  
20144 Hamburg  
Tel. 0421 35048-200  
hamburg@gpp-treuhand.de

Maxfeldstraße 9  
90409 Nürnberg  
Tel. 0911 217959-70  
nuernberg@gpp-treuhand.de

Keesburgstraße 36a  
97074 Würzburg  
Tel. 0931 99161-997  
wuerzburg@gpp-treuhand.de